Gemeindewerke Rheinzabern



Informationsblatt für Tiefbau- Eigenleistungen auf eigenem Grundstück Bei der Erbringung von Tiefbau-Eigenleistungen für den Netz/Hausanschluss sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- Der Anschlussnehmer/Erschließungsträger führt die Eigenleistungen in eigener Verantwortung durch. Es handelt sich hierbei nicht um eine Auftragserteilung durch das EVU Rheinzabern. Für in Eigenleistung des Anschlussnehmers/ Erschießungsträgers erbrachte Leistungen übernimmt das EVU Rheinzabern keine Haftung.
- Die Schachtarbeiten dürfen nur auf eigenem (Privat)-Grundstück des Anschlussnehmers/ Erschießungsträgers ausgeführt werden. Diese sind so auszuführen, dass Personen oder Sachwerte, z.B. unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, nicht gefährdet oder beschädigt werden. Über die Lage unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen hat sich der Anschlussnehmer/Erschließungsträger vor Beginn der Schachtarbeiten bei den zuständigen Versorgungsträgern zu informieren. Die Baustelle ist mit geeigneten Mitteln so abzusperren bzw. zu sichern, dass keine Gefährdungen verbleiben (entsprechende Hinweise sind in den Unfallverhütungsvorschriften BGV A1 und BGV C22 enthalten).
- Der Graben ist in den Abmessungen entsprechend beigefügtem Trassenschnitt herzustellen. Falls auf Grund der Bodenbeschaffenheit eine Sand-Bettungschicht unterhalb des Kabels/der Leitung erforderlich wird, so beträgt die Grabentiefe jeweils zusätzlich 0,10 m. Für die Montage an der Eintrittsstelle ins Haus sind mindestens folgende Abmessungen erforderlich: Länge 0,50 m, Breite 1,50 m und Tiefe 0,30 m unterhalb der Eintrittsstelle (Abmessungen bei Mehrmediengraben in Abstimmung mit dem Beauftragten des EVU Rheinzabern). Das ausgehobene Erdreich ist nur auf einer Seite im Abstand von mindestens 0,60 m vom Grabenrand (lastfreier Raum) abzulagern, damit Montagefreiheit für die Kabel/Leitungsverlegung vorhanden ist. Die Grabensohle ist unmittelbar von der Kabel/Leitungsverlegung zu säubern. Die Grabsohle muss planiert, frei von Steinen und spitzen Gegenständen sein und im Graben darf kein Wasser stehen.
- Die Bauablauftermine sind mit dem Beauftragten des EVU Rheinzabern abzustimmen. Das Legen und das Einbetten des Kabels/der Leitung wird zum angekündigten Termin, von der durch das EVU Rheinzabern beauftragten Vertragsfirma, ausgeführt. Der Graben muss so lange offen gelassen werden, bis das Einmessen der Lage der verlegten Kabel/Leitungen beauftragte Vertragsfirma erfolat ist. Danach Anschlussnehmer/Erschließungsträger der Graben in Lagen zu je 0,20 m zu verfüllen und zu verdichten. Weiterhin ist ein entsprechendes Trassenwarnband, das von der Vertragsfirma übergeben wird, entsprechend der beigefügten Skizze zum Trasssenabschnitt einzubringen. Achtung: Die Lage des Trassenwarnbandes darf nach dem Verlegen nicht geändert werden! Beim Verfüllen des Grabens ist die Benutzung von Verdichtungsgeräten erst gestattet, wenn über der Kabel-/Leitungseinbettung eine Bodenschicht von mindestens 0,3 m Dicke aufgebracht wurde. Das Wiederherstellen der Oberfläche ist ebenfalls Bestandteil der Eigenleistung des Anschlussnehmers/Erschließungsträgers. Die im angegebene Grabenbreite wird ausschließlich für die Kabel und Leitungen des EVU Rheinzabern benötigt. Bei Mitverlegung weiterer Versorgungsleitungen ist das Grabenprofil mit dem EVU Rheinzabern abzustimmen.

| • | Das Verfüllen des Grabens muss zum Inbetriebnahmetermin des Netz/-Hausanschlusses erfolgt sein. Der mit den Beauftragten des EVU Rheinzabern zur Fertigstellung des Trassen- |
|---|--|
| | grabens vereinbarte Termin ist unbedingt einzuhalten. |
| | Sonstige Hinweise: |
| | |
| | |

